

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs. 3 lautet:*

„(3) Überschreiten die gemäß Abs. 2 als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel den Wert von 8% der auf Basis der in § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 30/2018, errechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres, so sind davon die nach § 95 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, berufenen Interessenvertretungen für die Gemeinden (Gemeindevertreterverbände) umgehend zu verständigen.“

*2. § 6 lautet:*

#### **„Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 3 in der Fassung LGBl. xxx tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Gegenstand:**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Wert, den die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nicht übersteigen dürfen, aufgehoben. Es wird eine Meldepflicht bei Überschreitung eines bestimmten Werts eingeführt.

### **Ziel und Inhalt des Gegenstands:**

Sicherung der Finanzierung der Sachleistung an die Gemeinden.

### **Lösung:**

Aufhebung des Wertes, den die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nicht übersteigen dürfen.

### **Alternative:**

Festsetzung eines höheren Wertes.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Zurverfügungstellung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als Sachleistungen entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Keine.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, sah bisher in § 2 Abs. 3 eine Deckelung der als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel vor. Die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel durften den Wert von maximal 5% der auf Basis der in § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 30/2018, errechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Vorausberechnungen der Abteilung 2 vor Eintritt der COVID-19-Pandemie ergaben, dass für das Jahr 2020 Sachleistungen im Wert von zumindest 4,46% der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu finanzieren sind und damit bereits knapp unter dem Maximalwert gemäß § 2 Abs. 3 liegen würden. Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 sind die Ertragsanteile der Gemeinden und damit die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel massiv zurückgegangen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass in den nächsten Jahren die 5%-Deckelung nicht mehr eingehalten werden kann.

Bei den laut diesem Gesetz den Gemeinden zur Verfügung gestellten Sachleistungen handelt es sich um Leistungen, die Basisleistungen darstellen und die jährliche Fixkosten verursachen. Das Gemeinde- und Schulnetzwerk wird aufgrund von unaufschiebbaren Investitionen in die Netzsicherheit und dem weiteren Ausbau der Leistungsfähigkeit mittelfristig höhere Kosten verursachen. Die Kosten für die Ausbildung der Gemeindebediensteten werden ebenfalls steigen, da im Bereich der Gemeinden zahlreiche Neuaufnahmen erfolgten bzw. anstehen. Im Bereich Finanzierung der Akutordinationen muss ebenfalls mit einer kontinuierlichen, überinflationären Steigerung der Kosten gerechnet werden.

Eine Erhöhung des Werts erscheint nicht zielführend, da zum jetzigen Zeitpunkt keine validen Prognosen für die Entwicklung der Ertragsanteile und damit der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln vorliegen und die für eine Festsetzung erforderlichen Daten nicht vorhanden sind. Andererseits ist die Finanzierung der Sachleistungen sicherzustellen, da sie Angelegenheiten umfassen, auf die die Gemeinde nicht verzichten kann und die durch die interkommunale Abwicklung hohe Kostenersparnisse für die Gemeinden ergeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird daher jener Wert, den die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bisher nicht übersteigen durften, aufgehoben und durch eine Meldepflicht gegenüber den Gemeinde-Interessenvertretungen ersetzt. Diese soll bestehen, wenn die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel den Wert von 8% der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres übersteigen. Damit soll bei Kostensteigerungen dem Gebot der Transparenz gegenüber den Gemeinden neben den bereits bestehenden Bestimmungen in § 4 Abs. 3 und 4 entsprochen werden

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):**

Die bisherige Bestimmung, die eine Deckelung der Kosten der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Sachleistung vorsah, wird aufgehoben. An ihrer Stelle wird eine Meldepflicht der Landesregierung gegenüber den Gemeinde-Interessenvertretungen vorgesehen, wenn die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel den Wert von 8% der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres übersteigen.

#### **Zu Z 2 (§ 6):**

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten wird in Absätze gegliedert. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6. In Absatz 2 wird das Inkrafttreten des § 2 Abs. 3 mit 1. Jänner 2021 angeordnet.